

Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

3
K&R

- Editorial: Datenschutz im Smart Home
Dr. Markus Böhme
- 145 Der In-Game-Verkauf von Lootboxen – jugendgefährdendes Glücksspiel oder bloßes Transparenzproblem?
Dr. Patrick Ehinger und Lukas Schadomsky
- 149 Rundfunkrecht in der Entwicklung (Teil 1)
Prof. Dr. Christoph Degenhart
- 155 Sensibilisierungsversuch des BayLDA – die Online-Selbsteinschätzung zur DSGVO
Orcun Sanli und Christoph Knopp
- 160 Der Versand von E-Mails an falsche Empfänger
Dr. Bernd Lorenz
- 163 Länderreport USA · *Clemens Kochinke*
- 165 EuGH: Verbraucher kann nur eigene Ansprüche gegen soziales Netzwerk geltend machen
- 178 BGH: Selektives Vertriebssystem mit Verbot für Preisvergleichsportale rechtswidrig mit Kommentar von *Dr. Christoph Rempe*
- 186 BGH: Festzins Plus: Irreführende Blickfangangabe bei Online-Werbung für Kapitalanlage
- 190 OLG Frankfurt a. M.: Vertrag über Kauf von Adressdaten mangels Einwilligung Betroffener nichtig
- 197 Hanseatisches OLG Bremen: Ermittlungsverfahren wegen Urheberrechtsverletzung im europäischen Online-Handel
- 199 OLG Dresden: Unverpixelte Bildberichterstattung im Zusammenhang mit Strafverfahren kann zulässig sein
- 212 BVerwG: Speicherung und Nutzung von Telekommunikations-Metadaten durch den BND rechtswidrig

21. Jahrgang

März 2018

Seiten 145 – 216

RA Dr. Bernd Lorenz, Essen*

Der Versand von E-Mails an falsche Empfänger

Der unbeabsichtigte Versand einer E-Mail an einen falschen Empfänger kann einen datenschutzrechtlichen Verstoß darstellen. Der Beitrag geht der Frage nach, ob der Absender die Haftung hierfür durch einen Disclaimer ausschließen kann. Ferner stellt er dar, ob der Absender einen Lösungsanspruch gegen den falschen Empfänger hat.

I. Einleitung

Bei der Versendung von E-Mails besteht immer die Gefahr, dass diese an einen falschen Empfänger versandt werden. Hierfür genügt schon ein Tippfehler in der E-Mail-Adresse. Oder es kann zu einer Verwechslung der Top-Level-Domain kommen (z. B. .de statt .com). Oder es kann eine falsche Anlage einer E-Mail beigefügt werden. Eine solche Verwechslung ist ein zumindest fahrlässiger Verstoß gegen den Datenschutz, wenn für den Absender datenschutzrechtliche Vorschriften wie die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder die Landesdatenschutzgesetze gelten. Es stellt sich die Frage, ob der Absender seine Haftung für solche Verstöße ausschließen kann, und ob er gegen den unberechtigten Empfänger der E-Mail einen Lösungsanspruch hat.

II. Haftungsausschluss

Vielfach verbreitet ist ein Disclaimer am Ende von E-Mails. Danach soll ein unberechtigter Empfänger zur Verschwiegenheit verpflichtet sein, und er soll verpflichtet sein, die E-Mail sofort zu löschen. Der Absender will nicht dafür haften, wenn die E-Mail an eine falsche Person gelangt. Eine Haftung für die Preisgabe der Informationen kann jedoch durch einen Disclaimer nicht ausgeschlossen werden.¹ Eine vertragliche Verschwiegenheitspflicht des Empfängers kann durch einen solchen Disclaimer nicht begründet werden. Es handelt sich nur um eine einseitige Erklärung des Absenders, durch die keine Pflichten begründet werden können.² Es gibt kein Vertragsverhältnis zwischen dem Absender und dem falschen Empfänger. Ein solcher Disclaimer ist unsinnig. Wer sein Kraftfahrzeug mit „Ich hafte nicht für Verkehrsunfälle!“ beschriftet, wird auch nicht aus der Haftung entlassen. Ein solcher Disclaimer ist deshalb ohne rechtliche Bedeutung.³

III. Lösungsanspruch

1. Vertrag

Der unberechtigte Empfänger ist aufgrund eines Disclaimers nicht verpflichtet, die E-Mail zu löschen. Zwischen dem Empfänger und Absender wird kein Vertragsverhältnis begründet. Der Disclaimer ist eine einseitige Erklärung des Absenders. Mangels eines Vertragsverhältnisses besteht kein vertraglicher Lösungsanspruch.

2. Fernmeldegeheimnis

Knyrim führt aus, dass sich im österreichischen Recht ein Lösungsanspruch aus dem Kommunikationsgeheimnis

aus § 93 Abs. 4 TKG ergibt. Unberechtigt empfangene E-Mails sollen demnach weder gespeichert noch Unbefugten mitgeteilt noch verwertet werden dürfen, sondern müssen vom Empfänger gelöscht werden.⁴ Diese Verpflichtung gilt für jedermann. Während die Geheimhaltungspflicht nach § 93 Abs. 1, 2 TKG nur die Betreiber öffentlicher Kommunikationsdienste bzw. -netze und für sie tätige Personen betrifft,⁵ gelten die Ge- und Verbote in § 93 Abs. 3, 4 TKG für jedermann mit Ausnahme der die Kommunikation führenden Benutzer.⁶

Es stellt sich die Frage, ob sich im deutschen Recht ein Lösungsanspruch aus dem Fernmeldegeheimnis aus § 44 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 88 TKG ergeben kann. Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen nach § 88 Abs. 1 S. 1 TKG der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände. Telekommunikation ist nach § 3 Nr. 22 TKG der technische Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Signalen mittels Telekommunikationsanlagen. Das Fernmeldegeheimnis schützt nur den reinen Übertragungsvorgang. Die technische Übertragung einer E-Mail wird vom Fernmeldegeheimnis geschützt. Wenn die E-Mail jedoch einmal (mittels POP3) an den Empfänger übertragen wurde, und die E-Mail auf seinem Computer gespeichert wurde, unterliegt die E-Mail nicht mehr dem Fernmeldegeheimnis.⁷ Das Fernmeldegeheimnis gilt auch nur für die Telekommunikationsanbieter, nicht aber für den Empfänger einer E-Mail. Nach § 88 Abs. 2 S. 1 TKG ist jeder Diensteanbieter zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet.⁸ Diensteanbieter ist nach § 3 Nr. 6 TKG, wer Telekommunikationsdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt. Das ist bei dem Empfänger einer E-Mail nicht der Fall. Der unberechtigte Empfänger kann deshalb nicht das Fernmeldegeheimnis verletzen. Deshalb kann ihn auch kein Lösungsanspruch aus dem Fernmeldegeheimnis treffen.

* Der Autor ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und betrieblicher Datenschutzbeauftragter bei Schulz Sozien in Essen. Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. VIII.

1 *Axmann/Degen*, NJW 2006, 1457, 1463; *Degen*, VBIBW 2005, 329, 337; *Klett/Lee*, CR 2008, 644, 645.

2 *Axmann/Degen*, NJW 2006, 1457, 1463; *Degen*, VBIBW 2005, 329, 337; *Ernst*, ITRB 2007, 165, 165; *Klett/Lee*, CR 2008, 644, 645; *Makoski*, K&R 2007, 246, 249; *Schmidl*, MMR 2005, 501, 503 f.; vgl. auch OLG Saarbrücken, 13. 6. 2012 – 5 U 5/12-2, juris Rn. 33.

3 v. *Lewinski*, in: *Dombek/Ottersbach/Schulze zur Wiesche*, Die Anwaltssozietät, 2. Aufl. 2015, § 4 Rn. 110; v. *Lewinski*, BRAK-Mitt. 2004, 12, 17.

4 *Knyrim*, MR 2005, 136, 136.

5 *Wessely*, in: *Riesz/Schilchegger*, Telekommunikationsgesetz, 2016, § 93 Rn. 2, 7 f.

6 *Wessely*, in: *Riesz/Schilchegger* (Fn. 5), § 93 Rn. 2, 10.

7 BVerfG, 16. 6. 2009 – 2 BvR 902/06, K&R 2009, 559 Rn. 45; *Munz*, in: *Taeger/Gabel*, Kommentar zum BDSG und zu den Datenschutzvorschriften des TKG und TMG, 2. Aufl. 2013, § 88 TKG Rn. 12.

8 *Abel*, Praxiskommentar Telemediengesetz, Telekommunikationsgesetz und Telekommunikations-Überwachungsverordnung, 3. Aufl. 2013, § 88 TKG, S. 166; *Bock*, in: *Geppert/Schütz*, Beck'scher TKG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 88 Rn. 22; *Kleszczewski*, in: *Säcker*, Telekommunikationsgesetz Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 88 Rn. 17 f.; *Zerres*, in: *Scheurle/Mayen*, Telekommunikationsgesetz, 2. Aufl. 2008, § 88 Rn. 17; *Eckhardt*, in: *Spindler/Schuster*, Recht der elektronischen Medien, 3. Aufl. 2015, § 88 TKG Rn. 25; *Munz*, in: *Taeger/Gabel* (Fn. 7), § 88 TKG Rn. 13.

3. Datenschutzrecht

Wenn der Empfänger der E-Mail in den Anwendungsbereich des BDSG (§ 1 Abs. 2 BDSG) oder eines Landesdatenschutzgesetzes fällt, gilt für ihn der allgemeine datenschutzrechtliche Grundsatz, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig ist, soweit eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat (siehe z. B. § 4 Abs. 1 BDSG). Personenbezogene Daten liegen regelmäßig schon aufgrund der Absenderangaben der E-Mail vor. Der Vor- und Nachname des Absenders und eine personalisierte E-Mail-Adresse⁹ stellen personenbezogene Daten dar. Darüber hinaus kann auch die Nachricht selbst personenbezogene Daten enthalten. Eine Rechtsvorschrift, die es einem falschen Empfänger erlauben würde, personenbezogene Daten zu verarbeiten, gibt es nicht. Der Absender hat in die Datenverarbeitung auch nicht eingewilligt. Er hat sich vertippt. Die E-Mail ist versehentlich an einen Empfänger gelangt, für den sie nicht bestimmt war. Die Folge ist, dass bei einem unberechtigten Empfänger eine unzulässige Datenverarbeitung vorliegt. Es fehlt an den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 BDSG. Aus diesem Grunde besteht ein Lösungsanspruch gegen den unberechtigten Empfänger, wenn die E-Mail personenbezogene Daten enthält. Anspruchsgrundlagen sind §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 35 Abs. 2 Nr. 1 BDSG und § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB analog i. V. m. § 4 Abs. 1 BDSG.¹⁰

Ab dem 25. 5. 2018 findet gemäß Art. 99 Abs. 2 DSGVO die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹¹ Anwendung. Wenn der Empfänger der E-Mail in den Anwendungsbereich der DSGVO (Art. 2 f. DSGVO) fällt, gilt für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zukünftig Art. 6 Abs. 1 DSGVO.

Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Eine E-Mail-Adresse ist ein personenbezogenes Datum, wenn der Name der betroffenen Person in der E-Mail-Adresse enthalten ist.¹² Selbst pseudonymisierte E-Mail-Adressen können ein personenbezogenes Datum darstellen, wenn die hinter der E-Mail-Adresse stehende Person mittels Zusatzwissens identifiziert werden kann.¹³ Darüber hinaus kann auch die Nachricht selbst personenbezogene Daten über den Absender oder Dritte enthalten.

Ein berechtigtes Interesse nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO an der Verarbeitung einer irrtümlich erhaltenen E-Mail besteht regelmäßig nicht. Als berechtigtes Interesse kommt zwar grundsätzlich jedes von der Rechtsordnung gebilligte rechtliche, tatsächliche, wirtschaftliche oder ideelle Interesse in Betracht.¹⁴ Ein solches Interesse an dem Behalten einer fälschlicherweise zugegangenen E-Mail hat der Empfänger aber nicht.

Der Lösungsanspruch des Absenders der E-Mail folgt aus Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO. Die Datenverarbeitung ist nämlich unrechtmäßig, wenn von vorneherein keine Rechtsgrundlage für die Erhebung oder Speicherung der personenbezogenen Daten vorlag.¹⁵

4. Immaterialgüterrecht

Sofern der Absender ein nach § 2 UrhG urheberrechtlich geschütztes Werk versendet, und der falsche Empfänger keine Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Werk hat, ergibt sich ein Lösungsanspruch aus dem urheberrecht-

lichen Beseitigungsanspruch des § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG. Dies setzt voraus, dass die E-Mail bzw. deren Anlagen die für das Urheberrecht erforderliche Schöpfungshöhe aufweisen (§ 2 Abs. 2 UrhG). Bei verwandten Schutzrechten wie den Lichtbildern (§ 72 UrhG) und den Datenbanken (§§ 87 a ff. UrhG) kommt es auf eine Schöpfungshöhe nicht an.

Es stellt sich die Frage, ob sich eine Privatperson darauf berufen kann, dass es sich bei der E-Mail um eine nach § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG zulässige Privatkopie handelt. Das Original bzw. das Vervielfältigungsstück des Werkes verbleibt regelmäßig beim Absender, während der Empfänger der E-Mail eine Kopie des Werkes erhält. Eine Privatkopie ist dann nicht zulässig, wenn eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird. Wenn der Absender über das Original oder ein Vervielfältigungsstück des Werkes verfügt, dann ist die Vorlage nicht offensichtlich rechtswidrig hergestellt. Denn das Original bzw. Vervielfältigungsstück wurde rechtmäßig in Verkehr gebracht. Das Original bzw. Vervielfältigungsstück wird in der Regel auch keine nach § 19 a UrhG öffentlich zugänglich gemachte Vorlage darstellen. Verfügt der Absender der E-Mail dagegen nur über eine Kopie des Werkes, kommt es darauf an, ob diese Kopie rechtmäßig aufgrund einer Schranke des Urheberrechts angefertigt wurde oder ob es sich um eine offensichtlich rechtswidrige Kopie handelt.

Kommt man zu dem Ergebnis, dass ein Beseitigungsanspruch aus § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG besteht, ist zu beachten, dass dieser Anspruch nur dem Urheber bzw. Rechteinhaber zusteht. Ist der Absender der E-Mail nicht der Urheber bzw. Rechteinhaber des Werkes, weil er ein fremdes Werk versendet, dann kann dem Absender auch kein Beseitigungsanspruch aus dem Urheberrecht zustehen.

5. Dateneigentum

Derzeit wird die Frage diskutiert, ob es ein eigenständiges Eigentum an Daten geben soll.¹⁶ Ein entsprechendes Recht könnte durch den Gesetzgeber eingeführt werden. Sofern man Daten als Rechtsgut i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB anerkennen würde, könnte der Eigentümer der Daten gemäß § 1004 Abs. 1 BGB analog verlangen, dass unberechtigte Empfänger der E-Mail seine Daten löschen. Wenn sich der Gesetzgeber dazu entschließen sollte, spezialgesetzliche Regelungen zu einem Schutz des Dateneigentums einzuführen, würde sich ein Lösungsanspruch aus diesen speziellen Regelungen ergeben. Anspruchsberechtigt wäre

⁹ Eßer, in: Auernhammer/Eßer/Kramer/v. Lewinski, DSGVO BDSG, 5. Aufl. 2017, § 3 BDSG Rn. 27; Haager, ZMV 2014, 304, 305, 307; Tiedemann, ZD 2013, 488, 489.

¹⁰ Lorenz, ZD 2012, 367, 371; Taeger, in: Taeger/Gabel (Fn. 7), § 4 Rn. 80.

¹¹ VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der RL 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. 2016 L 119, S. 1.

¹² Herbst, in: Kühling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung, 2017, Art. 4 Nr. 1 Rn. 39.

¹³ Herbst, in: Kühling/Buchner (Fn. 12), Art. 4 Nr. 1 Rn. 39.

¹⁴ Lorenz, DuD 2017, 757, 759; vgl. auch Schulz, in: Gola, Datenschutz-Grundverordnung, 2017, Art. 6 Rn. 51; Buchner/Petri, in: Kühling/Buchner (Fn. 12), Art. 6 Rn. 146; Härtling, Datenschutz-Grundverordnung, 2016, Rn. 429; Laue/Nink/Kremer, Das neue Datenschutzrecht in der betrieblichen Praxis, 2016, § 2 Rn. 35.

¹⁵ Nolte/Werkmeister, in: Gola (Fn. 14), Art. 17 Rn. 21.

¹⁶ Vgl. Berberich/Golla, PinG 2016, 165; Boehm, ZEuP 2016, 358, 381 ff.; Dorner, CR 2014, 617; Ehlen/Brandt, CR 2016, 570; Grütmacher, CR 2016, 485; Härtling, CR 2016, 646; Heun/Assion, CR 2015, 812; Heymann, CR 2016, 650; Hoeren, MMR 2013, 486; Schwartmann/Hentsch, RDV 2015, 221; Schwartmann/Hentsch, PinG 2016, 117; Vogelsang, jM 2016, 2; Zech, CR 2015, 137.

der Eigentümer der Daten. Ist der Absender der E-Mail nicht der Eigentümer der Daten, dann kann ihm auch kein Löschungsanspruch gegen den falschen Empfänger zustehen.

6. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Private E-Mail-Inhalte werden durch das aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete Allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt. Auch der irrtümliche Empfänger der E-Mail hat das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Absenders zu wahren.¹⁷ Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht ist als Rechtsgut i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB anerkannt.¹⁸ Insofern ergibt sich ein Löschungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB analog, wenn das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Absenders durch die Offenlegung der E-Mail-Inhalte verletzt wird. Das ist immer dann der Fall, wenn die Intim- oder Privatsphäre des Absenders der E-Mail betroffen ist. Wenn lediglich die Sozialsphäre des Absenders betroffen ist, kommt es darauf an, wie die Interessenabwägung ausfällt.

Ein Löschungsanspruch aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht besteht allerdings dann nicht, wenn der Sachverhalt abschließend im BDSG geregelt ist.¹⁹ Bestehen spezielle datenschutzrechtliche Ansprüche, richtet sich die Rechtslage ausschließlich nach den Spezialregelungen.

7. Geschäftsgeheimnisse

Eine Strafvorschrift für die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen enthält § 17 UWG. Insofern mag man an einen Löschungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB analog, § 823 Abs. 2 BGB, § 17 UWG²⁰ bzw. aus § 8 Abs. 1 S. 1, § 3 a, § 17 UWG²¹ denken. § 17 Abs. 1 UWG ist allerdings auf den unberechtigten Empfänger einer E-Mail regelmäßig nicht anwendbar. Die Vorschrift gilt nämlich nur für Personen, die in dem Betrieb des Unternehmens beschäftigt sind²² und denen im Rahmen ihres Dienstverhältnisses das Geheimnis anvertraut worden oder zugänglich geworden ist. Die weiteren Strafvorschriften in § 17 Abs. 2 Nr. 1 UWG setzen voraus, dass der Täter sich das Geheimnis unbefugt verschafft oder sichert. Das ist nicht der Fall, wenn jemandem eine E-Mail fälschlicherweise zugesandt wird. Denn der falsche Empfänger hat sich die E-Mail nicht selber verschafft. Er hat sie vielmehr unaufgefordert erhalten. Da weder § 17 Abs. 1 noch § 17 Abs. 2 Nr. 1 UWG erfüllt sind noch ein sonstiges unbefugtes Verschaffen oder Sichern vorliegt, kommt auch § 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG nicht in Betracht. Folglich wird das Zusenden einer E-Mail an einen falschen Empfänger nicht von § 17 UWG erfasst.

Einen Löschungsanspruch sieht die Geschäftsgeheimnis-Richtlinie²³ (GRL) im Falle eines rechtswidrigen Erwerbs, einer rechtswidrigen Nutzung oder einer rechtswidrigen Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses vor. Nach Art. 12 Abs. 1 lit. d GRL soll das zuständige Gericht die Vernichtung von elektronischen Dateien anordnen können, die das Geschäftsgeheimnis enthalten. Die zufällige Kenntniserlangung von einem Geschäftsgeheimnis ist jedoch nicht in Art. 4 GRL als rechtswidriger Erwerb, rechtswidrige Nutzung oder rechtswidrige Offenlegung geregelt. Sie ist aber auch nicht ausdrücklich in Art. 3 GRL als rechtmäßiger Erwerb, rechtmäßige Nutzung oder rechtmäßige Offenlegung geregelt. Man wird aber aus Art. 3 Abs. 1 lit. d GRL ableiten können, dass es sich um einen rechtmäßigen Erwerb handelt. Rechtmäßig ist danach jede andere Vorgehensweise, die unter den gegebenen Umstän-

den mit einer seriösen Geschäftspraxis vereinbar ist. Der Begriff der seriösen Geschäftspraxis ist wie in Fußnote 10 zu Art. 39 Abs. 2 TRIPS-Übereinkommen²⁴ zu verstehen.²⁵ Unseriöse Geschäftspraktiken sind danach wenigstens solche, die einen Vertragsbruch, den Bruch einer Vertraulichkeitsvereinbarung oder die Anstiftung zu einem solchen Bruch herbeiführen, sowie der Erwerb geheimer Informationen durch Dritte, die zum Zeitpunkt des Erwerbs wussten oder grob fahrlässig nicht wussten, dass unseriöse Geschäftspraktiken an dem Erwerb beteiligt waren. Die zufällige Kenntniserlangung von Geschäftsgeheimnissen, die auf einer Datenpanne eines Unternehmens beruhen, ist keine solche unseriöse Geschäftspraxis. Damit wird sich auch kein Löschungsanspruch gegen den falschen Empfänger einer E-Mail aus der Umsetzung der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie ergeben.

Das Unternehmenspersönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 3 GG schützt den sozialen Geltungsanspruch des Unternehmens als Wirtschaftseinheit.²⁶ In den Schutzbereich fallen auch kritische Unternehmensinterna.²⁷ Der BGH hat allerdings entschieden, dass ein rechtswidriger Eingriff nicht vorliegt, wenn die Presse wahre Tatsachen über ein Unternehmen veröffentlicht.²⁸ Vor diesem Hintergrund ist ein Löschungsanspruch wegen des Unternehmenspersönlichkeitsrechts aus § 1004 Abs. 1 BGB analog i. V. m. § 823 Abs. 1 BGB zu verneinen. Durch die Verbreitung wahrer Tatsachen wird das Unternehmen nicht in seinem Unternehmenspersönlichkeitsrecht verletzt.

IV. Fazit

Die vorgehenden Erörterungen zeigen, wie schwierig es ist, einen Löschungsanspruch gegenüber einem falschen Empfänger einer E-Mail zu begründen. Einfacher würde dies durch die Einführung einer Regelung wie im österreichischen TKG. Dann würde sich in allen Fällen ein Löschungsanspruch aus dem Kommunikationsgeheimnis ergeben.

17 Schmidl, MMR 2005, 501, 503.

18 Lange, in: Herberger/Martinek/Rüßmann, juris PraxisKommentar BGB, 8. Aufl. 2017, § 823 Abs. 1 BGB Rn. 28; Sprau, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 77. Aufl. 2018, § 823 Rn. 84.

19 BGH, 17. 12. 1985 – VI ZR 244/84, BB 1986, 485, 486 f.

20 OLG Düsseldorf, 7. 12. 2010 – 20 U 18/10, juris Abs. 21; LG Münster, 14. 9. 2011 – 16 O 150/10, ZD 2012, 476; Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 36. Aufl. 2018, § 17 UWG Rn. 63.

21 BGH, 26. 2. 2009 – I ZR 28/06, WRP 2009, 613 Rn. 22; BGH, 27. 4. 2006 – I ZR 126/03, WRP 2006, 1511 Rn. 17; OLG Düsseldorf, 7. 12. 2010 – 20 U 18/10, juris Abs. 21; LG Karlsruhe, 5. 8. 2011 – 14 O 42/10 KfH III, juris Rn. 66, 79; Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen (Fn. 20), § 17 UWG Rn. 63; Ernst, in: Ullmann, juris PraxisKommentar UWG, 4. Aufl. 2016, § 17 Rn. 7.

22 Harte-Bavendamm, in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), 4. Aufl. 2016, § 17 Rn. 8; Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen (Fn. 20), § 17 UWG Rn. 14; Ernst, in: Ullmann (Fn. 21), § 17 Rn. 21.

23 RL (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. 6. 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung, ABl. L 157, S. 1.

24 Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) vom 15. 4. 1994, ABl. EG L 336/213, zuletzt geändert durch Protokoll vom 29. 11. 2007, ABl. EG L 311/37, URL: https://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/27-trips_04d_e.htm (Abruf: 20. 2. 2018).

25 Koós, MMR 2016, 224, 226.

26 BGH, 16. 12. 2014 – VI ZR 39/14, K&R 2015, 196 Rn. 12; Wagner, in: Sacker/Rixecker/Oetker/Limberg, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 7. Aufl. 2017, § 823 Rn. 341.

27 Sprau, in: Palandt (Fn. 18), § 823 Rn. 92.

28 BGH, 19. 4. 2005 – X ZR 15/04, K&R 2005, 370, 372.